

# BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

## ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN (BGS-EWS)

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

### § 1 Beitragserhebung

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag. <sup>2</sup>Dazu bedient sie sich der Stadtwerke Garching (§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Garching b. München über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Garching“ [Betriebssatzung] vom 04.05.2010).

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit voller Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche  $\frac{1}{4}$  der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) <sup>1</sup>Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. <sup>2</sup>Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist  $\frac{1}{4}$  der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen (außer Geschossflächenvergrößerungen auf Grund von energetischen Dämmmaßnahmen) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 9,00 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Betrags**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.

<sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>§ 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden.

<sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. <sup>2</sup>Dazu bedient sie sich der Stadtwerke Garching (§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Garching b. München über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Garching“ [Betriebssatzung] vom 04.05.2010).

## § 10 Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Die aus Eigengewinnungsanlagen geförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. <sup>4</sup>Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.

<sup>5</sup>Die zugeführten Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>6</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner. <sup>7</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>8</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>9</sup>Wird die Abwassermenge vor der Einleitung in die Entwässerungseinrichtung durch eine geeichte Messvorrichtung ermittelt, so ist diese Menge an Stelle der Abwassermenge nach Satz 1 maßgeblich; für die Messvorrichtung gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend. <sup>10</sup>Der schriftliche Nachweis nach Satz 8 und 9 ist bis zum 30.04. dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag können Frischwassermengen in Abzug gebracht werden, die nicht in die Entwässerungseinrichtung gelangen wie Wasser, das verdampft, verdunstet, in Produkte eingeht, in Reststoffen verbleibt, zur Gartenbewässerung verwendet oder in Gewässer eingeleitet wird. <sup>2</sup>Die Nachweispflicht über die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Grundsätzlich ist der Nachweis durch den Einbau geeichter und verplombter Wasserzähler an geeigneter Stelle des privaten Leitungssystems zu erbringen. <sup>4</sup>Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messvorrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. <sup>5</sup>Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. <sup>6</sup>Ist auf diese Weise ein Nachweis nicht möglich, können anerkannte Erfahrungswerte oder Sachverständigengutachten herangezogen werden.

<sup>7</sup>Zur Berücksichtigung der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist der schriftliche Nachweis zu erbringen

- a) für die Gartenbewässerung bis zum 31.12. des Abrechnungsjahres
- b) für Wassermengen nach Satz 1 bis zum 30.04. des Folgejahres  
(außer Gartenbewässerung)
- c) für unvorhergesehene Ereignisse bis zum 31.12. des Folgejahres  
(z. B. Wasserrohrbruch, Leckage)

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 11 Gebühreuzuschläge**

<sup>1</sup>Für industrielle und gewerbliche Abwasser, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. <sup>2</sup>Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 100 %, so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 13 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird einmal im Jahr abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Die Vorauszahlungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Beträgt die Einleitungsgebühr des Vorjahres weniger als 60,00 €, werden die Vorauszahlungen abweichend zu Abs. 2 je zur Hälfte zum 15. Mai und 15. November fällig; beträgt die gesamte Einleitungsgebühr weniger als 30,00 €, wird die Vorauszahlung in einem Betrag am 15. August fällig.

(4) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 am 15. August in einem Jahresbetrag entrichtet werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. <sup>3</sup>Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS) vom 01.02.2018, außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS)  
vom 09.11.2021

Garching b. München, 01.12.2021

Stadt Garching b. München

  
Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

